

Die vorliegende Einführung will «die zahlreichen Schnittstellen von Rechtswissenschaft und Sprachwissenschaft allgemein verständlich erläuter[n] und an konkreten Fallstudien demonstrier[en]» (S. 1). Thematisiert werden eine Reihe recht unterschiedlicher Gebiete, zu denen die Autorin Schnittstellen sieht. In einem ersten Kapitel «Rechtssprache und Rechtstheorie» wird einerseits die Rechtssprache als Fachsprache beschrieben, als Sprache, die ihre spezifischen Eigentümlichkeiten vor allem im Wortschatz hat, der für Laien oft unverständlich ist. Unter dem Titel «Rechtstheorie» werden andererseits elementare Begriffe der Gesetzgebung und deren Anwendung eingeführt, wie «Tatbestand», «Rechtsfolge» und «Subsumtion» sowie die vier «Canones» von Savigny als Auslegungsverfahren. Ausserdem wird kurz auf die Argumentationslehre und die Rhetorik als Hilfsmittel der Begründung von Urteilen eingegangen. Das nachfolgende Kapitel «Kommunikation vor Gericht» führt stichwortartig in die verschiedenen Gerichtsbarkeiten in Deutschland ein und behandelt einige elementare Grundsätze der Prozessführung und des Prozessablaufs. Diese Darstellung wird ergänzt durch mehr linguistische, diskursanalytische Analysen von Verhandlungen vor Gericht und der Beweiswürdigung. Vorwiegend sprachwissenschaftlich geprägt sind die Ausführungen zum Beitrag der Sprachwissenschaft zur Kriminalistik. Es geht dabei vor allem um die Tätererkennung aufgrund von schriftlichen Texten und Telefonanrufen mit Hilfe sprachwissenschaftlicher Analysemethoden, die in der Tat oft ein sehr weit entwickeltes technisches und philologisches Instrumentarium erfordern. Recht locker ist der Zusammenhang mit Sprache und Sprachwissenschaft beim nächsten Kapitel zum «Informationsmanagement im Recht», wo vor allem die Zugänglichkeit von Gesetzestexten und Gerichtsurteilen auf Datenbanken und in Internetveröffentlichungen ein Thema ist; es fehlen dabei allerdings Hinweise auf die EU-Texte und EU-Datenbanken und auf schweizerische und österreichische Angebote. Eher von theoretischem Interesse sind die in diesem Zusammenhang ebenfalls erwähnten «Expertensysteme», die Nichtexperten auf automatisierte Weise über Rechtsfragen beraten sollen. Der Band schliesst mit einem Kapitel zum «Übersetzen und Dolmetschen im juristischen Bereich». Hier wird zunächst das Übersetzen vor Gericht behandelt, wobei allerdings weniger die prozessrechtliche Problematik als jene des Übersetzens allgemein und sprachstrukturelle Hintergründe behandelt werden; als zweites werden die

Schwierigkeiten der Mehrsprachigkeit in der EU mit ihrer Vielfalt von Sprachen und des Zusammentreffens unterschiedlicher juristischer Terminologien erwähnt. Der Band schliesst mit einer Zusammenstellung von Informationen über Gruppierungen, Forschungsprojekte und Internetadressen zu den verschiedenen Themen im Bereich «Sprache und Recht».

Die Verfasserin fasst den Themenbereich «Sprache und Recht» möglichst weit und versucht alle Bereiche einzuschliessen, wo irgendwie sowohl Sprache wie Recht vorkommen. Entsprechend heterogen sind die angesprochenen Themen, auch jene innerhalb der einzelnen Kapitel. Rechtsetzung, Kommunikation vor Gericht, Kriminalistik und Informationsmanagement im Rechtsbereich sind so unterschiedliche Problembereiche, dass dazwischen wenig Berührungspunkte bestehen. Auch die politischen Aspekte der Mehrsprachigkeit und die Problematik der Vergleichbarkeit der juristischen Terminologie in verschiedenen Rechtssystemen haben direkt wenig miteinander zu tun. Auf knapp hundert Seiten ist es auch kaum möglich, zu jedem Bereich etwas zu sagen, was die Komplexität des Bereichs und den vorhandenen Stand der theoretischen Diskussionen adäquat widerspiegelt. Vielfach beschränkt sich die Darstellung auf die Erläuterung anekdotischer Kuriositäten. Das Bemühen, für erstsemestrige Studierende die Dinge so einfach und verständlich wie möglich darzustellen, führt zusätzlich zu Vereinfachungen, um nicht zu sagen zu Simplifizierungen, welche der Sache letztlich nicht gerecht werden.

Die Einführung lässt auch die Problematik einer Einführung zu einer interdisziplinären Fragestellung erkennen: Jede der beiden beteiligten Wissenschaften hat ihr eigenes Erkenntnisinteresse, ihre spezifischen Theoriegebäude und ihre eigene Methodik. Wissenschaften und ihre Anwendungen definieren sich nicht durch den Sachbereich, den sie behandeln, sondern durch das Erkenntnisinteresse, die Fragestellungen, die sie bei ihrer Beschäftigung mit dem Sachbereich leiten, und die Forschungsmethoden, die sie dabei anwenden. Die Darstellung leidet darunter, dass sich die Autorin offenbar nicht grundsätzlich die Frage gestellt hat, welches Interesse die Sprachwissenschaft oder die Rechtswissenschaft an einer bestimmten Problematik haben kann oder welche unterschiedlichen Grundfragen sich für die eine oder die andere Disziplin in dem entsprechenden Bereich stellt, welche Erkenntnisse und Zugänge der einen Disziplin für die andere relevant sind oder überhaupt, welches spezifische Fragestellungen für die Schnittstellen zwischen Sprache und Recht sind, ob es beispielweise eine spezielle Rechtslinguistik als eigene wissenschaftliche Disziplin geben kann. So werden tendenziell abwechslungsweise Themen behandelt, die entweder rein

juristischer oder rein sprachwissenschaftlicher Natur sind und deren Erwähnung vielfach als solche keine interdisziplinäre Relevanz hat, bei denen man sich oft auch fragt, warum das im Rahmen dieser Darstellung eine Rolle spielen soll, etwa, wenn S. 8 bei der Behandlung der Rechtssprache als Fachsprache auf die Frage des typologischen Vergleichs von Sprachen verwiesen wird oder wenn zum Thema «Übersetzen und Dolmetschen im juristischen Bereich» S. 80f. die Verteilung der verschiedenen Sprachgruppen in der Welt beschrieben wird. Oder warum wird beim Thema «Kommunikation vor Gericht» auf die verschiedenen Gerichtsbarkeiten in Deutschland oder auf die TV-Richterin Barbara Salesch eingegangen? Letztlich ist auch der Adressatenkreis des Buches nicht klar. Wenn sowohl sprachwissenschaftliche wie juristische Themen angesprochen werden, und in beiden Fällen offenbar die «andere Seite», also linguistische bzw. juristische Laien ohne Sachkenntnis angesprochen werden, führt das dazu, dass in beiden Fällen die entsprechenden Themen auf unbefriedigend elementarem Niveau angesprochen werden und niemand bedient wird. Die Aufzählung der verschiedenen Gerichtsbarkeiten in Deutschland auf S. 26f. mag für erstsemestrige Studierende in Sprachwissenschaft eine neue Information sein, für Juristen bleibt die Information unbefriedigend verkürzt. Bei all dem spürt man, dass das Buch von einer Sprachwissenschaftlerin geschrieben ist: Auch juristische Themen werden vornehmlich in einer sprachwissenschaftlichen Betrachtungsweise behandelt. Es wird dabei oft zu wenig klar, dass Texte und Kommunikationsvorgänge im rechtlichen Bereich von institutionellen Bedingungen abhängen und definiert sind, die sich von jenen der Alltagssprache stark unterscheiden und anscheinend rein sprachlich-kommunikative Vorgänge im Rechtsraum eine spezifische rechtliche Relevanz haben. Damit werden nicht selten wichtige Aspekte eines Problembereichs ausgeblendet.

In vielen dieser Bereiche ist eine interdisziplinäre Fachdiskussion auf hohem Niveau mit substanziellen Beiträgen vorhanden, etwa im Bereich der Gesetzgebung, der Diskussion der (Un-)Verständlichkeit von Rechtstexten, der Auslegungslehre, der juristischen Rhetorik oder der Problematik des Übersetzens von Rechtstexten. Diese Diskussion wird hier kaum oder nur selektiv rezipiert. Das Bedürfnis nach einer interdisziplinären Einführung in die Rechtslinguistik besteht durchaus, (ob «Sprache und Recht» per se einen sinnvollen Wissensbereich absteckt, sei dahingestellt); es wird hier aber nur fragmentarisch befriedigt.

Andreas Lötscher, Schweizerische Bundeskanzlei, Bern

Marie Theres Fögen: Das Lied vom Gesetz. München: Carl Friedrich von Siemens Stiftung 2007, 139 S. ISBN 978-3-938593-07-5

Anfang 2008 ist Marie Theres Fögen im Alter von 61 Jahren gestorben. Fögen war seit 1995 Ordinaria für römisches Recht, Privatrecht und Rechtstheorie an der Universität Zürich und seit 2001 zugleich Direktorin am Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt am Main. Zahllose Studierende der Rechtswissenschaft in Zürich haben sie als begeisterte Rechtslehrerin kennen und schätzen gelernt. Den an Gesetzgebung Interessierten in diesem Lande ist sie als geistreiche und scharfzüngige Mitdenkerin am Zentrum für Rechtsetzung der Universität Zürich aufgefallen. Man konnte sie hin und wieder in der NZZ lesen, etwa mit einem herrlichen Zwischenruf zum Kulturgüterstreit zwischen den Kantonen St. Gallen und Zürich («Fetisch Eigentum», erschienen auch im Jusletter vom 10.3.2003) oder – anlässlich einer Aufführung des Zürcher Schauspielhauses in der Schiffbauhalle – mit einer packenden Deutung von Aischylos' Orestie als der «Tragödie des Entscheidens». Ihre Habilitationsschrift «Die Enteignung der Wahrsager. Studien zum kaiserlichen Wissensmonopol in der Spätantike» (1993 bei Suhrkamp erschienen) werden nicht viele gelesen haben. Ihre «Römischen Rechtsgeschichten. Über Ursprung und Evolution eines sozialen Systems» (Göttingen 2002) sind aber rechtstheoretisch Interessierten weit über das Spezialistentum der antiken Rechtsgeschichte hinaus wärmstens empfohlen.

Kurz vor ihrem Tod hat Marie Theres Fögen uns ein wunderbares Buch geschenkt; schmal ist es, aber es hat es in sich. «Das Lied vom Gesetz» heisst es, und es verdient es zweifellos, in dieser Zeitschrift erwähnt zu werden. Allerdings ist nicht eigentlich das Gesetz das Thema, sondern eben das «Lied vom Gesetz». Was damit gemeint sein könnte, deutet Fögen im Vorwort so an: «Ein Gesetz kommt selten allein. Das nackte Gesetz hat, so scheint es, keine Existenz. Die Tautologie ‚Gesetz ist Gesetz‘ ist nichts wert, die Paradoxie ‚Gesetz ist nicht Gesetz‘ erst recht nicht. Zahlreich waren und sind deshalb die Versuche, dem Gesetz eine Zweitfassung zu verleihen, es zu verdoppeln, ihm ein Präludium vorzuschicken oder einen Segen nachzusenden, ihm einen Ursprung zu verschaffen oder ihm ein anderes, ein literarisches, ein poetisches Gewand anzuziehen – und ihm zu sagen, was es sagt.»

Es geht also – mit meinen einfacheren Worten gesagt – um Texte zum Gesetzestext. Fögen umkreist dieses historisch und systematisch weitläufige Thema in mehreren Anläufen, gruppiert unter fünf Ziffern, und durchquert dabei souverän 2500 Jahre Rechtsgeschichte, als Geistes- und Sozialge-

schichte verstanden, wobei sie hauptsächlich zwischen der griechischen und römischen Antike und der Rechtstheorie, Literatur und Geistesgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts hin und her springt und eine atemberaubende Querverbindung nach der andern aufspürt und aufzeigt. Und dies in einer Sprache, die schlicht eine Wucht ist.

Ihren «Römischen Rechtsgeschichten» treu, beginnt sie die einzelnen Anläufe jeweils mit Geschichten. Der erste Anlauf unter dem Titel «Das Lied vor dem Gesetz» beginnt so: «Der 11. August 1792 war ein schwarzer Tag für Platon. Die Constituante in Paris hatte beschlossen, dass ab sofort *«tous ses décrets seront imprimés et publiés sans préambule ...»*. Robespierre hatte sich durchgesetzt.» Ein schwarzer Tag für Platon, war dieser doch ein glühender Verfechter der Präambeln, dieser «Lieder vor dem Gesetz», wie Fögen im Folgenden in einer wunderbaren kleinen Geschichte der Präambel aufzeigt, einer Geschichte, die natürlich (vorläufig) mit den Erwägungsgründen der Richtlinien des europäischen Gemeinschaftsrechts endet. «Europa baut auf Platon», resümiert Fögen.

«Am 3. Oktober 2005 brachte John McCain, republikanischer Senator aus Arizona (und 2008 republikanischer Präsidentschaftskandidat, wie wir nun hinzufügen können; MN), ein Gesetz in den Senat ein, das als McCain-Amendment bekannt werden sollte. Es verbietet grausame, unmenschliche Behandlung und Folter von Gefangenen, auch der Gefangenen in Guantanamo Bay.» Mit dieser Geschichte beginnt Fögen den zweiten Teil ihres Buches unter dem Titel «Das Lied zum Gesetz», und sie führt sie später weiter mit Präsident George W. Bushs Unterschrift unter das Gesetz, die der Präsident mit einem «signing statement» begleitete, einer Erklärung, wie aus seiner Sicht das Gesetz zu verstehen sei. Von solchen «signing statements» macht der jüngste amerikanische Präsident inflationär Gebrauch (über 800 sollen es in seiner bisherigen Amtszeit sein) und biegt sich damit die Gesetze, die ihm missfallen, nach seinen Wünschen zurecht. Thema ist damit, wer die Macht der Auslegung der Gesetze, ihrer «authentischen Interpretation» hat.

«Vor dem Kollegium der Pontifices, der religiös-politischen Elite Roms, steht ein sichtlich empörter, aufgewühlter Mann. Er hält eine leidenschaftliche, recht konfuse, ausschweifende, nicht enden wollende Rede. Schlimmes sei ihm widerfahren: ...» Dies der Beginn der Geschichte am Anfang des dritten Teils unter dem Titel «Das Lied als Gesetz». Es ist die Geschichte des grossen Redners Cicero, und dieser Teil handelt vom Triumph der Rhetorik über das Gesetz und davon, dass die Gerichtsrede sich des Gesetzes für ihre Zwecke bedient und nicht etwa umgekehrt dem Gesetze dient, ja dass die Rede – wie im Falle Ciceros – auch schon mal ein Gesetz erfindet, das es eigentlich

gar nicht gibt (in casu ein Gesetz aus dem Zwölftafelgesetz, das Cicero für seine privaten Zwecke erfunden haben soll).

Mit «Das Lied im Gesetz» ist der vierte, längste und schwierigste Teil überschrieben. Fögen erzählt hier (unter vielem anderen) die Geschichten des Hans K., geboren 1881 in Prag, und des Franz K., geboren 1883 in Prag. Zwei Geschichten zweier höchst ungleicher Personen, deren Leben und Werk jedoch verstörende Parallelen aufweist. Aus dem ersten K. wurde Hans Kelsen, der vielleicht grösste Rechtstheoretiker des 20. Jahrhunderts, aus dem zweiten K. wurde Franz Kafka, der grosse Dichter der Moderne. Beide hat die Frage, was denn den innersten Kern des Gesetzes ausmacht, ein Leben lang beschäftigt. Franz Kafkas beunruhigende Erzählung «Vor dem Gesetz» («Vor dem Gesetz steht ein Türhüter. Zu diesem Türhüter kommt ein Mann vom Lande und bittet um Eintritt in das Gesetz ...») kennen dabei weit mehr Menschen als Kelsens «Reine Rechtslehre». Was den Kern des Gesetzes ausmacht, diese Frage beschäftigt andere berühmte Personen, die in diesem Teil von Fögens Buch zu Wort kommen, etwa Walter Benjamin, der sich intensiv mit Kafka auseinandergesetzt hat, oder Jacques Derrida («Benjamin und Derrida haben in die Gründungsparadoxie des Gesetzes hineingehorcht und ein Lied von Gewalt vernommen.») oder Niklas Luhmann, der uns lehrt, warum im Recht und im Gesetz das Wort «Gerechtigkeit» so selten vorkommt.

«Im Jahr 604 v. Chr. verliess die Athener der Mut.» So beginnt die Geschichte im letzten Teil unter dem Titel «Das Lied nach dem Gesetz». Fögen erzählt uns die Geschichte Solons, des berühmten athenischen Gesetzgebers, der auch Sänger war, und denkt dabei noch einmal laut nach über das, was jenseits, hinter, über oder neben dem Gesetz ist, wo die Grenze des Gesetzes ist und welche andere Rede anhebt, wenn das Gesetz verstummt.

Dieser wunderbar anregende Text Fögens ist hervorgegangen aus einem Vortrag vor der Carl Friedrich von Siemens Stiftung in München. Dort (und nur dort) ist das Buch auch (gratis) erhältlich: Carl Friedrich von Siemens Stiftung, Südliches Schlossrondell 23, 80638 München, Tel. 089/178033-0; Fax: 089/172371.

Markus Nussbaumer, Schweizerische Bundeskanzlei, Bern